

Bundessozialgericht  
- 7 RAr 105/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
22. Oktober 1974

Reg.-Haupt-  
sekretär  
Schriftführer

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1974 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter H e n n i g und Dr. G a g e l sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarzbauer und K r i e g für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 31. August 1973 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung von An-  
reise- und Umzugskosten aus Anlaß der Arbeitsaufnahme in  
Berlin.

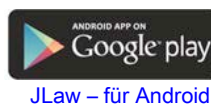
Der 1905 geborene Kläger betrieb bis 3. Dezember 1968 eine  
Gastwirtschaft in Bigge (Ruhr). Im Dezember 1968 siedelte  
er mit seiner Familie nach Berlin (W.) über, und zwar reiste  
er am 4. Dezember 1968 mit dem Pkw nach Berlin und ließ am  
5. Dezember 1968 seinen Hausrat dorthin überführen. Am  
17. März 1969 nahm der Kläger erstmals eine Tätigkeit als  
Arbeitnehmer auf, die bis 22. März 1969 dauerte. Vom 25. März  
1969 bis 31. März 1969 arbeitete er in einer anderen Stellung;  
ab 12. April 1969 begann er eine Tätigkeit als Kraftfahrer  
und Lagerist.

Am 12. August 1969 beantragte der Kläger beim Arbeitsamt II  
Berlin die Gewährung von Leistungen zur Deckung der mit  
der Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen entspre-  
chend den Bestimmungen der 14. Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversi-  
cherung (Förderung der Arbeitsaufnahme im Land Berlin)  
- 14. DVO/AVAVG - vom 30. Januar 1962 (BGBl I S. 58) i.V.m.  
den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Land  
Berlin (RL) vom 31. Januar 1962 (Bundesanzeiger Nr. 26  
vom 7. 2. 1962) idF der Änderung vom 12. November 1968  
- Bundesanzeiger Nr. 217 vom 19. 11. 1968 -).

Während die Beklagte im Bescheid vom 19. September 1969  
zunächst eine Förderung völlig ablehnte, bewilligte sie  
dem Kläger im Abhilfe-Bescheid vom 17. Oktober 1969 Über-  
brückungsgeld für den ersten bis dritten Monat seit der  
Arbeitsaufnahme. Die Erstattung von Anreise- und Umzugs-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

- 3 -

kosten lehnte sie jedoch weiterhin ab, weil der Kläger inso-  
weit die in Nr. 3 RL genannte Antragsfrist versäumt habe.  
Der Widerspruch des Klägers hiergegen blieb erfolglos  
(Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1969).

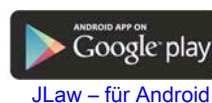
Mit Urteil vom 13. August 1970 hat das Sozialgericht (SG)  
die Bescheide aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den  
Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts er-  
neut zu bescheiden. Die - zugelassene - Berufung der Beklag-  
ten hiergegen hat das Landessozialgericht (LSG) im Urteil  
vom 31. August 1973 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im  
wesentlichen ausgeführt: Es sei zuzugeben, daß nach dem Wort-  
laut von Nr. 3 Satz 2 der als Rechtsnorm zu wertenden RL für  
den Beginn der Frist eines Antrages zur Gewährung von Lei-  
stungen alternativ zwei Tatbestände genannt seien. Dies be-  
deute aber nicht, daß in Fällen der Kostenerstattung (Reise-  
und Umzugskosten) der Beginn der Antragsfrist sich immer nur  
nach der ersten Alternative von Nr. 3 Satz 2 RL (Zeitpunkt  
der Kostenentstehung) richte. Der Beginn der Antragsfrist  
könne grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Grundvoraus-  
setzungen von Nr. 2 RL für die Leistungsgewährung vorlägen,  
nämlich wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Berlin  
aufgenommen habe und gewillt sei, mindestens für die Dauer  
eines Jahres in Berlin als Arbeitnehmer tätig zu sein. Dies  
ergäbe sich insbesondere aus Nr. 3 Satz 2 RL zweite Alter-  
native. Wollte man für den Fristbeginn auf einen Zeitpunkt  
abstellen, in dem die Grundvoraussetzungen der Leistungsge-  
währung noch gar nicht vorlägen, dann führte dies zu unbe-  
friedigenden Ergebnissen. Ein nach Kostenentstehung zwar  
rechtzeitig gestellter Antrag müßte nämlich abgelehnt wer-  
den, solange die Grundvoraussetzung der Arbeitsaufnahme noch  
nicht vorliege. In Fällen, in denen Anreise und Umzug nach  
Berlin zeitlich vor der Arbeitsaufnahme erfolgten, beginne  
somit die Antragsfrist - auch hinsichtlich der Erstattung der  
Anreise- und Umzugskosten - erst mit dem Zeitpunkt, in dem  
die Arbeit in Berlin aufgenommen worden sei. Dabei spiele es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

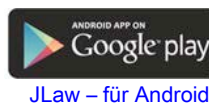
für die Berechnung der Antragsfrist keine Rolle, innerhalb welcher Zeitspanne die Arbeitsaufnahme nach der Anreise und dem Umzug erfolge. Denn einmal enthielten die RL keine Vorschriften des Inhalts, daß die Arbeitsaufnahme innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Umzug oder der Anreise erfolgen müßte. Es sei lediglich für die Leistungsgewährung ein Zusammenhang zwischen Umzug nach Berlin und Arbeitsaufnahme in Berlin erforderlich. Dieser Zusammenhang ergebe sich nicht aus dem Fristablauf, sondern aus tatsächlichen und inneren Beweggründen. Andererseits könnte auch in Fällen, in denen die Arbeitsaufnahme erst längere Zeit nach dem Umzug oder der Anreise erfolgte und innerhalb von sechs Monaten nach Arbeitsaufnahme ein Antrag gestellt werde, trotz der Fristwahrung ein Zusammenhang von Umzug und Arbeitsaufnahme zu verneinen sein.

Die erste Alternative der Berechnung der Antragsfrist in Nr. 3 Satz 2 RL (Zeitpunkt der Kostenentstehung) komme nur in den Fällen zum Tragen, in denen es sich um die Erstattung von solchen Kosten handele, die nicht an eine Arbeitsaufnahme in Berlin gebunden seien. In diesen Fällen beginne die Frist mit der Entstehung der Kosten. Auch in den Fällen, in denen der Umzug nach Berlin längere Zeit nach der Arbeitsaufnahme in Berlin erfolge, komme die erste Alternative der Nr. 3 Satz 2 RL zur Anwendung. Im vorliegenden Fall könne der Beginn der Antragsfrist nicht allein auf den Zeitpunkt der Kostenentstehung bezogen werden, weil der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Grundvoraussetzung - die Arbeitsaufnahme - erfüllt habe. Dies sei erst am 17. März 1969 der Fall gewesen. Da die Frist erst mit diesem Zeitpunkt beginne, sei der Antrag fristgerecht gestellt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 2 AVAVG, § 242 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und der 14. DVO/AVAVG einschließlich der RL in der bis 31. Dezember 1969 geltenden Fassung.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-5-

Zur Begründung führt sie insbesondere aus: Der in der Nr. 3 Satz 2 RL festgelegte alternative Beginn der Antragsfrist entspreche den zwei Leistungsarten, die die RL zuließen, nämlich Kostenerstattung (Anreise-, Heimfahrt- und Umzugskosten) und Gewährung von Leistungen, bei denen die Entstehung von Kosten nicht nachgewiesen werden müsse (Überbrückungsgeld). Entsprechend der Leistungsart gelte auf dem Gebiet der Kostenerstattung für den Fristbeginn der Entstehungszeitpunkt. Dies müsse auch dann gelten, wenn der nach Berlin gekommene Arbeitnehmer nicht unmittelbar nach seiner Übersiedlung eine Arbeit in Berlin aufnehme. Eine andere Ansicht sei nur möglich, wenn die in Nr. 3 RL aufgeführten Tatbestände kumulativ aufgeführt worden wären, was hier wegen des Wortes "oder" nicht der Fall sei.

Die vom ISG vertretene Auffassung führe zu einer Leistungsausdehnung, die dem Sinn und Zweck dieser Leistungen widerspreche. Aus § 1 der 14. DVO/AVAVG und Nr. 1 RL sei zu schließen, daß nur derjenige Leistungen erhalten solle, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme bzw. gezielt auf eine bestimmte Arbeitsstelle nach Berlin gekommen sei. Es sei nicht Aufgabe der Beklagten, Personen zu fördern, die zunächst einmal ungezielt nach Berlin kämen und dort erst nach einer kürzeren oder längeren Zeit der Arbeitslosigkeit vielleicht eine Arbeitsstelle fänden. Vor allem nach einer längeren Zeit der Arbeitslosigkeit könne von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Übersiedlung und Arbeitsaufnahme keine Rede mehr sein. Eine Leistungsgewährung entspreche in solchen Fällen nicht dem von den RL verfolgten Zweck. Da der unmittelbare Zusammenhang oftmals schwierig zu beurteilen sei, sei es offensichtlich Zweck der Antragsfrist, nach Ablauf von sechs Monaten die Verwaltung von einer Prüfung und Aufklärung dieser Fragen grundsätzlich zu entbinden. Diese Entlastungsfunktion sei jedoch in all den Fällen nicht zu erfüllen, in denen zwischen Kostenentstehung und Arbeitsaufnahme ein längerer Zeitraum liege. Schließlich würde bei der Auffassung des ISG die



- 6 -

erste Alternative in der Nr. 3 RL völlig gegenstandslos, weil immer der Fristbeginn von dem Vorliegen der Arbeitsaufnahme abhängig wäre.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils  
und des Urteils des SG Berlin vom 13. August 1970  
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des LSG Berlin vom 31. August 1973 zurückzu-  
weisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils.

## II

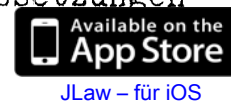
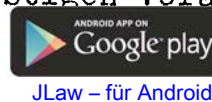
Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als sie zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG führt.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die vom Kläger begehrte Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Berlin am Inhalt der RL zu messen ist und daß diesen RL Rechtsnormqualität beikommt (BSGE 34, 115, 117). Infolgedessen hängt die Berechtigung der vom Kläger begehrten Kosten-erstattung davon ab, ob er insoweit die in Nr. 3 Satz 2 RL vorgeschriebene Antragsfrist eingehalten hat. Das war jedoch nicht der Fall.

Nach Nr. 3 Satz 2 RL sind Anträge auf Leistungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem die Kosten entstanden oder die sonstigen Voraussetzungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

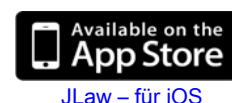
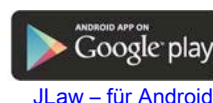
für die Gewährung von Leistungen erfüllt sind. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG sind die Kosten für die Anreise nach Berlin beim Kläger am 4. Dezember 1968, für den Umzug seines Hausrats am 5. Dezember 1968, entstanden. Den Antrag auf Erstattung dieser Leistungen in dem nach den RL vorgesehenen Umfang hat der Kläger jedoch erst am 12. August 1969, mithin erst später als sechs Monate nach diesen Zeitpunkten, gestellt.

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, die Antragsfrist in bezug auf diese Reise- und Umzugskosten hätte erst mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Klägers am 17. März 1969 zu laufen begonnen. Es ist zwar richtig, daß nach dem Grundtatbestand der Nr. 2 der RL Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet Leistungen nach den RL erhalten können, wenn sie unter Mitwirkung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (BA) eine Beschäftigung in Berlin für die Dauer mindestens eines Jahres aufnehmen. Damit ist jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, daß die tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung oder der Abschluß eines Arbeitsvertrages Bewilligungsvoraussetzung für jede der verschiedenen Leistungsarten, insbesondere für die Reise- und Umzugskosten ist. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der einzelnen Regelungen für die verschiedenen Leistungsarten selbst. Lediglich für die Erstattung von Heimfahrtkosten und für die Gewährung von Überbrückungsgeld schreiben die Nrn. 10 bzw. 11 RL ausdrücklich die vorherige tatsächliche Arbeitsaufnahme als Leistungsvoraussetzung vor. In bezug auf diese Leistungsarten enthält Nr. 3 Satz 2 RL in der zweiten Alternative die korrespondierende Fristregelung für die Beantragung dieser Leistungen. Heimfahrtkosten und Überbrückungsgeld kann der Arbeitnehmer frühestens dann erhalten, wenn er die Arbeit in Berlin aufgenommen hat. Folglich kann dann auch frühestens von diesem Zeitpunkt an die Frist für die Beantragung dieser Leistungen zu laufen beginnen. Dabei ist dem LSG darin beizupflichten, daß hinsichtlich der Erstattung

-8-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

von Kosten, die erst nach der Arbeitsaufnahme entstehen (dies ist für die eben erwähnten Leistungsarten vor allem bei Heimfahrtkosten denkbar), sich die jeweilige Antragsfrist nach der ersten Alternative von Nr. 3 Satz 2 RL richtet.

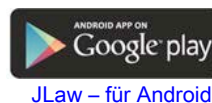
Hinsichtlich der Reisekosten, der Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie der Umzugskosten - der übrigen Leistungsarten der RL - ist für die Berechtigung ihrer Gewährung hingegen nicht grundsätzlich auf die tatsächliche Arbeitsaufnahme abgestellt. Dies wird einmal aus der Art dieser Kosten deutlich. Nicht jeder Arbeitnehmer, der eine Arbeit in Berlin aufnehmen will, wird in der Lage sein, die Kosten für notwendige Anreise und den Umzug vor Arbeitsaufnahme aus eigenen Mitteln überhaupt oder auf längere Zeit vorzustrecken. Gleiches gilt für notwendige Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Infolgedessen muß der Arbeitnehmer auch berechtigt sein, diese Leistungen rechtswirksam vorweg zu beantragen oder jedenfalls unmittelbar dann, wenn ihm diese Kosten entstanden sind. Die RL gehen offenkundig von einem solchen, die Leistungsgewährung auslösenden Recht des Arbeitnehmers aus. Wenn in der für alle Leistungsarten geltenden Regelung der Nr. 4 b) RL vorgesehen ist, daß Leistungen zurückzuzahlen sind, wenn eine Arbeitsaufnahme durch schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers nicht zustande gekommen ist, dann setzt dieser Rückforderungstatbestand voraus, daß Leistungen bereits vor Arbeitsaufnahme gewährt worden sind, also auch (rechtens) beantragt und gewährt werden dürfen. Für die Kosten einer Rückreise ist in Nr. 6 a) RL im übrigen bestimmt, daß diese auch dann übernommen werden, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht angetreten .... werden kann. Auch hier wird begrifflich eine rechtmäßige Leistungsgewährung ohne das Merkmal der tatsächlichen Arbeitsaufnahme eingeräumt. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Umzugskosten. Nr. 12 Abs. 1 RL bestimmt zwar,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-9-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

daß diese übernommen werden, wenn in Berlin eine Dauerarbeit aufgenommen wird. Dieser Wortlaut allein rechtfertigt jedoch noch nicht die vom LSG vertretene Auffassung, daß die Umzugskosten erst nach erfolgter Arbeitsaufnahme erstattet werden können. In diesem Fall hätte die Vorschrift lauten müssen: "Ist in Berlin eine Dauerarbeit aufgenommen worden ....". Auch in bezug auf die Umzugskosten ist jedenfalls kein Anlaß für die Annahme gegeben, daß insoweit der Rückforderungstatbestand von Nr. 4 b) RL nicht gelten sollte. Es ist also davon auszugehen, daß die BA auf Grund der RL - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - dem Kläger bei rechtzeitiger Antragstellung die Umzugskosten hätte erstatten müssen, sofern die Aufnahme einer Dauerarbeit ohne sein Verschulden nicht oder nicht zu dem beabsichtigten frühen Zeitpunkt zustande gekommen wäre. Somit trifft bereits die Erwägung des LSG nicht zu, wonach für die Berechtigung des Antrags auf Kostenerstattung in diesen Fällen stets die tatsächliche Arbeitsaufnahme die Grundvoraussetzung ist. Es besteht letztlich kein sachlicher Grund, einem nach Berlin vermittelten Arbeitnehmer, der vor der Arbeitsaufnahme umzieht, das Recht zu verweigern, die Erstattung der Kosten unverzüglich zu beantragen, sondern zu verlangen, daß er damit bis zur endgültigen Arbeitsaufnahme abwarte. Für die Erstattung von notwendigen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten ist dies zwangsläufig; denn ohne die Entstehung dieser Kosten ist die tatsächliche Arbeitsaufnahme in Berlin gar nicht denkbar. Den Beginn der Antragsfrist für die Erstattung der Anreise- und Umzugskosten auf den Zeitpunkt der Entstehung dieser Kosten zu legen, entspricht dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Die Verwaltungsbehörde soll nämlich möglichst rechtzeitig in den Stand versetzt werden, die mit der Arbeitsaufnahme in Berlin von einem Arbeitnehmer aufgewandten Kosten zu erfahren und die Erstattung baldmöglichst abzuwickeln.

Die hier vertretene Auffassung entspricht im übrigen dem Grundgedanken des § 1 der 14. DVO/AVAVG, wonach Leistungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-10-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

nur zur Deckung der mit der Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen dienen. Die von der DVO geforderte Kausalität zwischen Kostenentstehung und beabsichtigter Arbeitsaufnahme in Berlin ist jedenfalls teilweise in die Regelung über die Antragsfrist einbezogen. Sie dient u.a. auch dazu, der Verwaltung die - an sich stets erforderliche - Prüfung des Zusammenhangs zwischen Kostenentstehung und Arbeitsaufnahme in Berlin zu erleichtern. Die Verwaltung kann in aller Regel zugunsten eines Arbeitnehmers, der innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung von Reise- und Umzugskosten deren Erstattung beantragt, annehmen, daß es sich dabei um Aufwendungen (§ 1 der 14. DVO/AVAVG) handelt, die mit der (beabsichtigten) Arbeitsaufnahme verbunden sind. Es ist schließlich kein Grund zu erkennen, warum ein Arbeitnehmer, der unter Mitwirkung der BA zum Zwecke der Arbeitsaufnahme nach Berlin reist und dorthin umzieht, bevor die Arbeitsaufnahme tatsächlich stattfindet, nicht in der Lage sein sollte, rechtzeitig, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach diesem kostenverursachenden Ereignis, beim Arbeitsamt den entsprechenden Erstattungsantrag zu stellen. Die Versäumung der Antragsfrist kann andererseits dafür sprechen, daß es sich - jedenfalls zunächst - nicht um einen Arbeitnehmer handelt, der unter Mitwirkung der BA eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen will. Für diesen Personenkreis sind nach den RL keine Leistungen vorgesehen.

Hat der Kläger sonach den Antrag auf Erstattung seiner Anreise- und Umzugskosten verspätet gestellt, scheitert sein Begehren hieran gleichwohl nicht, sofern ihm wegen der Versäumung dieser Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Nr. 3 Satz 4 RL verweist insoweit ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung von § 67 des Sozialgerichtsgesetzes. Der Senat kann

-11-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

diese Frage nicht beantworten, denn das LSG hat hierzu, von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend, keine Feststellungen getroffen. Es wird dieses nachzuholen haben; der Rechtsstreit muß deshalb an das LSG zurückverwiesen werden. Falls das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger die Wiedereinsetzung zu gewähren ist, wird es ferner ausreichende Feststellungen dazu zu treffen haben, ob die Arbeitsaufnahme des Klägers unter Mitwirkung einer Dienststelle der BA erfolgt ist (Nr. 2 RL) und ob er eine Dauerarbeit aufgenommen hat (Nr. 12 RL).

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

